Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 15 776
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 12. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2015) und **Antwort**

Verfassungsschutz mit brauner Vergangenheit?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Dem Senat ist die Bedeutung und Wichtigkeit der Aufarbeitung der Geschichte von Verfassungsschutzbehörden bewusst. Er muss allerdings darauf hinweisen, dass alle Aktivitäten aus der Zeit vor 1990 aufgrund der besonderen politischen Situation Berlins im Wesentlichen von alliierten Vorbehaltsrechten betroffen waren. Ungeachtet dessen hat der Senat zu Beginn des Jahres 2015 mit einer diesbezüglichen internen Untersuchung begonnen, deren Ergebnis noch nicht vorliegt. Hierbei liegt das Augenmerk zunächst auf der personellen Erstausstattung bei der Bildung des Landesamtes für Verfassungsschutz Berlin. Die Untersuchung umfasst den Zeitraum von der Gründung am 16. Mai 1951 bis zum Ende des Jahres 1953 und beschäftigt sich mithin mit der Gründergeneration des Amtes.

1. Hat der Berliner Senat Untersuchungen durchgeführt oder in Auftrag gegeben, um mögliche biografische Bezüge von eigenen Mitarbeiter*innen oder mittelbar Beschäftigten des ehemaligen Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) zum nationalsozialistischen Machtapparat zu prüfen? Wenn ja, welche? (Bitte beifügen.)

Zu 1.: Innerhalb des Berliner Verfassungsschutzes wird eine entsprechende Untersuchung im Sinne der Vorbemerkung durchgeführt.

2. Sind dem Senat anderweitige Untersuchungen zu dem unter 1. genannten Gegenstand bekannt, die nicht auf Veranlassung des Senats zurückgehen? Wenn ja, welche?

Zu 2.: Nein.

3. Wie viele Mitarbeiter*innen des ehemaligen Berliner LfV sind dem Berliner Senat bekannt, die vor ihrer Anstellung beim Verfassungsschutz in Behörden oder Organisationen des nationalsozialistischen Regimes mitgewirkt haben, in welchen konkreten Behörden oder Organisationen des NS waren diese im Einzelnen tätig und mit welchen Aufgabenbereichen waren diese im LfV jeweils betraut?

4. Sieht der Senat die Notwendigkeit, eine am Vorbild des kürzlich an der Ruhr-Universität Bochum abgeschlossenen Forschungsprojekts „Organisationsgeschichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz 1950-1975, unter besonderer Berücksichtigung der NS-Bezüge früherer Mitarbeiter*innen in der Gründungsphase“ orientierte eigene wissenschaftliche Untersuchung auch für das ehemalige Berliner LfV durchzuführen und wenn nein, warum nicht?

5. War nach Kenntnis des Senats eine vorangegangene Mitgliedschaft in der NSDAP und deren Unterorganisationen ein Einstellungshindernis für das Berliner LfV? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie wurde dies überprüft?

6. War nach Kenntnis des Senats eine vorangegangene Tätigkeit in anderen staatlichen Institutionen des nationalsozialistischen Regimes ein Einstellungshindernis für das Berliner LfV, wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie wurde dies überprüft?

7. Aus welchen konkreten beruflichen Tätigkeitsfeldern rekrutierte sich das Personal des Berliner LfV zum Zeitpunkt seiner Gründung am 5. März 1951 hauptsächlich?

Zu 3. bis 7.: Siehe Vorbemerkung.

8. Erfolgte nach Kenntnis des Senats wie beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) auch beim Berliner LfV in der Zeit nach seiner Gründung eine inoffizielle Beschäftigung von „Freien Mitarbeiter*innen“ mit Bezahlung aus einem gesonderten Finanztitel und wenn ja, hatten diese einen biografischen Bezug zum Nationalsozialismus, welchen genau, und wie hoch waren die Personalkosten dieser Stellen im Einzelnen?

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zu 8.: Dem Senat liegen hierüber bei dem derzeitigen Sachstand keine Erkenntnisse vor, allerdings erscheint dies vor dem Hintergrund der engen alliierten Aufsicht über die Tätigkeit des damaligen Berliner Verfassungsschutzes als unwahrscheinlich.

9. Hat das Berliner LfV Mitarbeiter*innen des BfV übernommen, die mit einer beruflichen Tätigkeit mit Bezug zum Nationalsozialismus vorbelastet waren? Wenn ja, wann jeweils, wie viele und warum?

Zu 9.: Dem Senat liegen hierüber derzeit keine Erkenntnisse vor. Siehe auch Vorbemerkung.

10. Betrieb das Berliner LfV – wie von der Bundesregierung für die Arbeitsweise der nachrichtendienstlichen Bundesbehörden eingeräumt (BT-Drs. 18/2552) – seit seiner Gründung „Tarnfirmen“ oder „Tarnorganisationen“, und wenn ja welche, in welchen Zeiträumen und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte dies jeweils?

11. Waren in einer oder mehreren dieser „Tarnfirmen/„Tarnorganisationen“ Mitarbeiter*innen beschäftigt, die durch eine Tätigkeit mit Bezug zum Nationalsozialismus vorbelastet waren, und wenn ja, wie viele?

Zu 10. und 11.: Siehe Antwort zu Frage 9.

12. Betrieb oder betreibt die heutige Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Verfassungsschutz) wie von der Bundesregierung für die Arbeitsweise der nachrichtendienstlichen Bundesbehörden eingeräumt (BT-Drs. 18/2552) - „Tarnfirmen“ oder „Tarnorganisationen“? Wenn ja, welche, in welchen Zeiträumen, und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte bzw. erfolgt dies jeweils?

Zu 12.: Zu operativen Angelegenheiten des Berliner Verfassungsschutzes kann der Senat grundsätzlich öffentlich keine Auskunft geben. Hierin liegt weder eine Bejahung noch eine Verneinung der Frage.

Informationen über die Arbeit der Verfassungsschutzbehörde, insbesondere Einzelheiten zu operativen Einsätzen wären als Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich nach § 5 Absatz 1 der Verschlusssachenanweisung für die Behörden des Landes Berlin (VSA) einzustufen und können nicht im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage veröffentlicht werden. Die Antwort kann in einer Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz in geheimer Sitzung erteilt werden (§ 54 Absatz 1 und 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses). Dem durch Art. 45 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin begründeten parlamentarischen Informationsrecht wird damit unter Berücksichtigung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Senats Rechnung getragen.

Berlin, den 26. März 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Apr. 2015)